

Herzlich willkommen bei den Euro-News des WFEB!

Themen Ausgabe Nr. 13/2011:

06.07.2011

1. BMF zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten und CPU
2. EU-Parlament stimmt über EU-weiten Austausch von Informationen bei Verkehrsdelikten ab
3. EuGH entscheidet über Anspruch auf Pflegegeld
4. Freihandelsabkommen zwischen EU und Südkorea tritt in Kraft

### **BMF zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten und CPU**

*BMF erläutert Reverse-Charge-Verfahren für Lieferungen von Mobilfunkgeräten und CPU.*

In den vergangenen Monaten hat der WFEB bereits mehrfach über die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für die Lieferung von Mobilfunkgeräten und CPU berichtet.

Das Bundesfinanzministerium hat nun zu diesem Sachverhalt ein Anwendungs- schreiben veröffentlicht.

Die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bedeutet einen Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person ist und die Steuerbemessungsgrundlage der Lieferung mindestens 5000 Euro beträgt.

Das Schreiben des Ministeriums erläutert anhand praxisnaher Beispiele den genauen Vorgang des Wechsels der Steuerschuldnerschaft und führt aus, welche Produkte nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fallen.

Das neue Verfahren für Lieferungen von Mobiltelefonen und integrierten Schaltkreisen gilt ab dem 1. Juli 2011.

#### Wichtig für betroffene Händler:

Bei Abschlagsrechnungen, für die das Entgelt vor dem 1. Juli 2011 gezahlt wurde, verbleibt die Steuerschuldnerschaft beim Leistungserbringer.

Das Schreiben des Finanzministeriums enthält zu diesen und weiteren Sonderfällen erklärende Beispiele.

Das Dokument finden Sie [hier](#) im Downloadbereich unserer Homepage.

## **EU-Parlament stimmt über EU-weiten Austausch von Informationen bei Verkehrsdelikten ab**

*Verkehrssünder in Europa aufgepasst: EU ebnet Weg für grenzüberschreitende Sanktionen.*

Im Jahr 2001 hatte sich die EU-Kommission das Ziel gesetzt, die Zahl der Verkehrstoten in der Europäischen Union bis zum Jahr 2010 zu halbieren. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden.

Besonders auffällig bei den Untersuchungen in diesem Bereich war die hohe Beteiligung von Gebietsfremden an Verkehrsunfällen.

Begeht ein Autofahrer Verkehrsdelikte auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, in dem dieser nicht seinen Wohnsitz hat, folgen in den meisten Fällen jedoch kaum spürbare Sanktionen. Dies gilt besonders für die automatischen Aufzeichnungen von Verkehrsverstößen durch die Aufstellung von Radargeräten.

Die EU-Kommission hat deshalb eine Richtlinie entwickelt, welche die grenzüberschreitende Vollstreckung von Sanktionen gegen Autofahrer erleichtern soll.

Am 6. Juli 2011 hat nun das EU-Parlament über den Vorschlag der Kommission abgestimmt.

Demnach sollen künftig Geschwindigkeitsübertretungen, Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, Nichtanlegen eines Sicherheitsgurtes, das Überfahren einer roten Ampel sowie Telefonieren mit dem Handy am Steuer grenzüberschreitend geahndet werden.

Zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten wurde ein Verfahren zum elektronischen Datenaustausch entwickelt. Damit kann das Fahrzeug ermittelt werden, mit dem eine Zuwiderhandlung begangen wurde. So können dann grenzüberschreitend Sanktionen wirkungsvoll verhängt werden. Wird ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen beispielsweise geblitzt, kann der betroffene Staat den Namen und die Adresse des Halters per Datenbank erfragen und ihn zur Verantwortung ziehen.

Aus Datenschutzgründen sollen die übermittelten Informationen nach Abschluss des Verfahrens gelöscht werden, so die dpa.

Die Richtlinie soll spätestens 2013 in Kraft treten.

## **EuGH entscheidet über Anspruch auf Pflegegeld**

*Das Gemeinschaftsrecht steht dem Bezug von Pflegegeld für Wanderarbeitnehmer nicht entgegen.*

Das Bundessozialgericht hatte dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt, in dem es wissen wollte, ob es mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, „dass ein ehemaliger Arbeitnehmer, der Renten sowohl des ehemaligen Beschäftigungsstaats als auch des Heimatstaats bezieht und im ehemaligen Beschäftigungsstaat einen Anspruch auf Pflegegeld wegen Pflegebedürftigkeit erworben hat, nach der Rückkehr in seinen Heimatstaat den Anspruch auf Pflegegeld verliert?“

Im zugrundeliegenden Fall lebte und arbeitete ein portugiesischer Staatsangehöriger lange Jahre in Deutschland nachdem er kurze Zeit in Portugal beschäftigt gewesen war. Er bezieht eine deutsche und eine portugiesische Rente. Auch ein Pflegegeld wurde ihm in Deutschland zugesprochen.

Als mit einigen Monaten Verzögerung herauskam, dass er sich endgültig aus Deutschland abgemeldet hatte und nach Portugal zurückgekehrt war, wurde die Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung rückwirkend beendet und ein Teil des bereits geleisteten Pflegegeldes zurückverlangt. Gegen diesen Bescheid legte der Betroffene Widerspruch ein.

Der EuGH hat hierzu am 30. Juni 2011 (Rechtssache C-388/09) entschieden, dass Art. 15 und 27 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71](#) nicht dem entgegenstehen, dass eine Person in einer Situation wie dem vorliegenden Fall, in der sie Renten aus zwei Mitgliedstaaten bezieht und zurück in ihren Heimatstaat gezogen ist, aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung in einem System der Pflegeversicherung des Staates in dem sie die meiste Zeit beschäftigt war, auch weiterhin die aus dieser Versicherung resultierenden Leistungen in Anspruch nehmen kann.

Gewährt auch der Wohnsitzmitgliedstaat Geldleistungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit betreffen jedoch unter den gewährten Leistungen des anderen Mitgliedstaates liegen, so spricht der EuGH der betroffenen Person einen Anspruch gegenüber dem letztgenannten Staat über die Zahlung der Differenz der beiden Beträge zu.

Das Urteil des EuGH finden Sie [hier](#).

## **Freihandelsabkommen zwischen EU und Südkorea tritt in Kraft**

*Handelskooperation zwischen Europa und Asien: Die EU und Südkorea reduzieren Handelshemmnisse.*

Am 28. Juni 2011 verkündete die EU im Amtsblatt der Union das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens mit Südkorea zum 1. Juli 2011.

Das Abkommen wurde am 6. Oktober 2010 in Brüssel unterzeichnet ([der WFEB berichtete](#)) und umfasst die Aufhebung von etwa 98 % der Schutzzölle und weiterer Handelsbeschränkungen innerhalb der nächsten fünf Jahre.

Besonders für die Automobilindustrie und hier speziell für exportstarke Nationen, wie z. B. Deutschland, bietet das Abkommen Vorteile.

Neben der Aufhebung des Zollsatzes von 8 % für nach Korea exportierte EU-Fahrzeuge können EU-Autohersteller ihre Fahrzeuge, die nach EU-Spezifikationen hergestellt sind, künftig ohne zusätzliche Tests verkaufen.

Aber auch die Gefahren, die ein solches Abkommen speziell für die Automobilindustrie birgt, wurden seitens der EU bedacht.

Mit einer Schutzklausel ist es möglich, weitere Reduzierungen von Zöllen außer Kraft zu setzen oder sie auf ein früheres Niveau anzuheben, sollte der niedrigere Zollsatz zu einem exzessiven Importanstieg von günstigeren Fahrzeugen aus Südkorea führen und dadurch den EU-Herstellern bedeutende Nachteile zugefügt werden.

Den Eintrag im Amtsblatt der Europäischen Union finden Sie [hier](#).